

sischen“ Heiligen und frommen Volkshelden früherer Jahrhunderte aufgenommen wurden oder, besser gesagt: in diesem Bildband befinden sich alte und neue Glaubenszeugen Lateinamerikas jeweils in guter Gesellschaft. G. B.

Menschenrechte in christlicher Verantwortung. Hrsg. im Auftrag des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR von Christa Lewek, Manfred Stolpe und Joachim Garstecki. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin (Ost) 1980. 96 S. 5,40 M/DDR.

Seit Beginn der 70er Jahre beteiligen sich die evangelischen Kirchen in der DDR intensiv an der deutschen und internationalen Menschenrechtsdiskussion. Die Broschüre faßt in überarbeiteter Form Verträge und Texte kirchlicher Amtsträger und Mitarbeiter zusammen. Sie stammen aus den Jahren 1973 bis 1977 und wurden zumeist für Konsultationen des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Lutherischen Weltbundes konzipiert. Die dazugehörigen Beschlüßdokumente dieser Gremien sind in dem Band leider nicht enthalten. Gleichwohl gewährt die Publikation wichtige Einblicke in die innerkirchliche Menschenrechtsdebatte, ihre theologischen wie historischen Aspekte. Zugleich lassen sich an mehreren Artikeln Leitlinien der Kirchenpolitik der DDR-Protestanten ablesen.

Hervorzuheben sind dabei der Vorsitzende des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, Bischof Schönherr, der Leiter des Kirchenbunds-Sekretariats, Stolpe, und der Magdeburger Bischof Krusche. Stolpe glaubt, in der DDR werde „mehr und mehr eine Gleichwertigkeit der wirtschaftlich-sozialen-kulturellen und der bürgerlich-politischen Rechte angestrebt“ (S. 59). Die Frage nach „Defiziten bei der Verwirklichung von Menschenrechten in der DDR“ darf nach seinen Worten nicht tabuisiert werden. Kirchenpolitisch bemerkenswert ist seine Einschätzung, zur Interpretation kirchlicher und religiöser Freiheiten sei neben der heutigen DDR-Verfassung legitimerweise auch die erste Verfassung der DDR von 1949 heranzuziehen. Den Christen in der DDR empfiehlt er, bei Schwierigkeiten im Bildungssektor stärker vom innerstaatlichen Eingaberecht und weniger vom UNO-Petitionsrecht Gebrauch zu machen (S. 60). In den Beiträgen zum Komplex Theologie und Menschenrechte wird versucht, die Menschenrechte nicht als gottgegeben und unveränderlich zu definieren, sondern in der Spannung von Normativität und Relativität zu analysieren. Krusche warnt ausdrücklich vor einer theologischen Begründung der Menschenrechte (S. 65). Und Schönherr schreibt, die Menschenrechte seien weder christliche Erfindung noch „unveränderlicher und allenthalben gleicher Kodex“ (S. 3). Ehe der Christ, so Schönherr's Fazit, Menschenrechte für sich selbst fordern, müsse er „die Lebensrechte des anderen verstehen und verteidigen“. M. H.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

SCHMID, HANS HEINRICH. **Gerechtigkeit und Glaube.** Genesis 15, 1–6 und sein biblisch-theologischer Kontext. In: Evangelische Theologie Jhg. 40 Heft 5 (September/Oktober 1980) S. 396–420.

Ausgehend von der Rezeption der Abrahamsverheißung bei Paulus fragt der Aufsatz nach dem Ort, der der Genesisstelle im Ganzen des alttestamentlichen Verständnisses von Gerechtigkeit zukommt: In der vorerilichen Zeit partizipiert Israel an einem Verständnis der Welt als Gerechtigkeitszusammenhang, das in allen alten Hochkulturen eine archaische Schicksalsgläubigkeit ablöste. Vor allem in der prophetischen Literatur werden die Grenzen dieses Gerechtigkeitsdenkens sichtbar: Gerade Gen 15, 1–6 stellt ein Beispiel für eine im Alten Orient sonst nicht begegnende Verschiebung dar, daß nämlich „Gerechtigkeit und das durch sie ermöglichte Leben als Gabe Gottes entgegenzunehmen ist und daß nicht das menschliche Verhalten, sondern die göttliche Gabe der Gerechtigkeit zur Grundlage des Lebens wird“. Dennoch hat auch diese Konzeption ihre Grenzen, die sich an der Intensivierung der Krise des traditionellen Denkens zeigen: In der Apokalyptik wird Gerechtigkeit ganz und gar zum Kennzeichen des künftigen Aons. Damit läßt sich deutlich machen, daß die paulinische Rezeption sowohl in Kontinuität wie in Diskontinuität zum alt- und zwischentestamentlichen Traditionsstrom steht: „Neu ist der Ansahe, daß sich die Gerechtigkeit Gottes offenbart hat, und neu ist der Ort und die Weise, an dem und wie sich dies vollzogen hat.“

SIMON, JOSEF. **Zum wissenschaftsphilosophischen Ort der Theologie.** In: Zeitschrift für Theologie und Kirche Jhg. 77 Heft 4 (Oktober 1980) S. 435–452.

Der gewichtige Beitrag des Tübinger Philosophen Simon führt einen Schritt hinter die vielverhandelte Frage nach dem Verhältnis von Wissenschaftstheorie und Theologie zurück. In einem ersten Reflexionsgang wird gezeigt, daß der neuzeitliche Ansatz der Wissenschaft selbst auf theologischen Voraussetzungen beruht, nämlich auf der Einsicht in die Endlichkeit des menschlichen Wissens. Die Einsicht in solche Endlichkeit führt zur Begründung wissenschaftlicher Aussagen auf einem unbezweifelbaren Fundament. Durch diesen Umbruch im Begriff des Wissens werde die Theologie durch die Universalisierung der Methode mit allen Wissenschaften auf eine Stufe gestellt, so daß nach ihrem spezifischen Gegenstand gefragt werden muß. Simon geht davon aus, daß sich der Mensch Fragen stelle, die ihn existentiell bedrängen, sich aber nicht durch Rückführung auf ein unbezweifelbares Fundament im Wissen auflösen ließen. So müßten Menschen, um leben oder sein zu können, immer schon eine nicht selber hervorgebrachte Antwort akzeptiert haben. Theologie wird als diejenige Wissenschaft bestimmt, „die nach dieser Antwort fragt, von der her Menschen leben können“. Die Theologie nenne diese Antwort das Wort Gottes und individualisiere und personalisiere sie damit. Ihr komme die Aufgabe zu, die Erzählung vom individuellen Leben Jesu Christi jeweils als paradigmatisches Leben zu verdeutlichen. Dadurch stehe sie nicht im Gegensatz zu den anderen Wissenschaften, in denen letztlich auch dialogische Struk-

turen das rein Methodische konstitutiv ergänzten, sondern handle von der Antwort, die Wissenschaft als begrenztes Fragen erst möglich mache.

Kultur und Gesellschaft

FÜRSTENBERG, FRIEDRICH. **Möglichkeiten und Grenzen der Lenkung von Bedürfnissen in der heutigen Gesellschaft.** In: Universitas Jhg. 35 Heft 11 (November 1980) S. 1179–1185.

Die bisherigen Forschungsergebnisse in diesem Bereich lassen nach Fürstenberg den Schluß zu, daß die Grundstruktur der Bedürfnisse eines Individuums relativ früh erlernt wird. Der erwachsene Mensch bilde solche Grundstrukturen im Wesentlichen nur noch durch Verfeinerung fort. Entsprechend lautet eine seiner Grundaussagen: „Wir müssen feststellen, daß weder ein einmaliger, noch ein wiederkehrender peripherer Reiz wirklich verlässlich Bedürfnisse weckt, sondern die Herausforderung einer erlebten Situation.“ Modeeinflüsse hätten kaum einen wirklichen Wandel der Bedürfnisstruktur zur Folge. Deswegen gelte es zu unterscheiden zwischen oberflächlicher Beeinflussung der Formen von Bedürfnisbefriedigung und der Strukturierung von typischen Lebenssituationen, in denen Bedürfnisse direkt verändert werden. Das Hauptproblem hinsichtlich der Bedürfnissteuerung sieht Fürstenberg gegenwärtig darin, „daß unsere Bedürfnisstruktur im Marktmodell der Produ-

zenten- und Konsumenteninteressen nivelliert und die Lebenswirklichkeit des Individuums im sozialen Zusammenhang verkürzt als Aktivität im Beruf und Reaktivität im Freizeitbereich erscheint“. So würden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß eine Oligarchie von Technokraten die überindividuellen, gesellschaftlichen Bedürfnisse allein repräsentiert und befriedigt.

JUNGE, HUBERTUS. Die Reform des Jugendhilferechts. In: Stimmen der Zeit Jhg. 105 Heft 11 (November 1980) S. 723–734.

Junge stellt Werdegang, Bedeutung und Erwartungen an die Reform des Jugendhilferechts aus der Sicht der Praxis dar. Nach Junge war der bisherige Weg des noch nicht verabschiedeten Reformgesetzes „ein Leidensweg“. Entsprechend sucht er die politischen Ziele der Koalition mit diesem Gesetz und die Einwände der Opposition dagegen gegeneinander abzuwägen. Er läßt zugleich durchblicken, daß das Gesetzesvorhaben gegenüber den ersten Entwürfen sowohl in seiner Substanz – im Blick gerade auch auf das Selbstverständnis der Jugendhilfe – und auch was die Position der freien Träger betrifft, wesentlich verbessert worden ist. Der Gesetzestext enthalte in seiner jetzt vorliegenden Fassung im Gegensatz zu den ersten Entwürfen und Diskussionen eine ausreichende Sicherung der grundgesetzlich geschützten elterlichen Erziehungsverantwortung; bezüglich der Position der freien Träger habe man sich so weit einander angenähert, daß ein tragbarer Kompromiß in Sicht sei; die Beschränkung des Bundes auf Rahmen-

bestimmungen würde die Praxis nicht belasten; Bedenken der Opposition gegen die Ausweitung der Beratung insgesamt stoße bei den Praktikern auf Unverständnis; die Finanzierung des Gesetzes werde auch von der Opposition nicht mehr als ausschlaggebend für dessen Ablehnung angesehen. Das Plädoyer für die Verabschiedung des Gesetzes ist also deutlich.

Kirche und Ökumene

BROX, NORBERT. Frühkirchliche und heutige Nöte mit der christlichen Gemeinde. In: Diakonia Jhg. 11 Heft 6 (November 1980) S. 364–384.

Brox geht einige vieldiskutierte Probleme gegenwärtiger Gemeindeftheologie und -praxis im Rückblick auf analoge Fragen in der frühen Kirche an. So kommt er bei der Frage nach dem „Minimum“ für Zugehörigkeit zur Gemeinde zu dem Schluß, „daß man von Maß und Menge absehen muß und daß dann allerdings zu fragen ist nach dem greifbaren Willen zu einem christlichen Miteinander bzw. daß man Verstöße dagegen nicht verharmlost“. Brüderlichkeit als Gemeindeprinzip dürfe nicht überfordert werden; die Kirche habe sich auf zu enge Grenzen wegen ihres Universalitätsanspruchs nie eingelassen. Nach dem Zeugnis des Neuen Testaments und der Kirchenväter gebe es verschiedene Stufen der Intensität der Integration in die Gemeinde und sei eine solche Gestuftheit auch zulässig. Abweichungen dürften nicht unterschiedslos inkriminiert werden, in der alten Kirche dokumentiere Vielfältigkeit gerade die Einheit. Es sei wichtig, daß man sich über den

Stil Rechenschaft gebe, in dem Verteidigung und Selbstbehauptung von Kirche und Gemeinde betrieben werde: „Ein unchristlicher Diskussions- und Verteidigungsstil kann die Wahrheit des Christentums und der Gemeinde niemals sichtbar machen, sondern deckt sie zu.“

GEENSE, ADRIAAN. Der Dialog der Religionen und das Bekenntnis der Kirche. In: Kerygma und Dogma Jhg. 26 Heft 4 (Oktober/Dezember 1980) S. 264 bis 276.

Dem Beitrag geht es darum, auf dem Hintergrund der Probleme, die sich beim Dialog des Christentums mit anderen Religionen ergeben, vor allem in Orientierung an späten Aussagen Karl Barths einen neuen Grundansatz für diesen Dialog zu verdeutlichen. Die Freiheit des Christen für den fremden Gesprächspartner gründe in Jesus Christus, in der von ihm her gewonnenen Solidarität auch mit dem religiösen Menschen in Gericht und Gnade: „Nur wenn wir wissen, daß der Schwerpunkt unseres Lebens nicht in unserer Religion, sondern in Gott liegt, haben wir die Freiheit, andere Menschen in ihrer Religion letztlich nicht aus ihrer Religion zu verstehen.“ Das Bekenntnis „Religion ist Unglaube“ müsse so gehört werden, daß es nicht gegen andere Religionen, sondern mit ihnen zusammen bekannt werden könne. Wenn der Glaube an Jesus Christus die christliche Religion ebenso relativiere wie andere Religionen, könne Jesus Christus in seiner Universalität verstanden werden. Bekenntnis und Dialog seien keine Gegensätze.

Personen und Ereignisse

Unter dem Vorsitz von Kardinal *Josyf Slipyi* fand Ende November im Vatikan eine Synode der ukrainisch-unierten Kirche statt. Dabei haben die Bischöfe in einem Dokument die Beschlüsse der „sogenannten Synode von Lemberg“ aus dem Jahr 1946 für null und nichtig erklärt: „Die sogenannte Synode von Lemberg des Jahres 1946 hat mit der ukrainischen Kirche nichts zu tun gehabt und hat auch weiterhin mit ihr nichts zu tun. Unsere ukrainische Kirche bleibt weiterhin treues Glied der Weltkirche, des mystischen Leibes Christi, mit ihrem Oberhaupt und Stellvertreter Christi auf Erden, dem römischen Papst, dem Nachfolger des Petrus.“ In Lemberg war 1946 die Auflösung der ukrainisch-katholischen Kirche und ihre Zusammenlegung mit der russisch-orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats unter dem Druck Moskaus beschlossen worden.

Bei einer Tagung in Augsburg zum Thema „Die Kirche und die Menschenrechte“ stellte Kultusminister *Hans Maier* fest, es bedürfe im Augenblick der geistigen Anstrengung aller Christen, um der Religionsfreiheit die positive Bedeutung zurückzugewinnen, die sie einmal besessen habe. Heute müsse vor allem im Westen die Freiheit zum öffentlichen und gemeinschaftlichen Bekenntnis „selbst gegen das stillschweigende Establishment der Nichtreligion“ verteidigt werden. Maier zweifelte an der Bereitschaft des Kommunismus, im Ostblock gegenüber der Religion wirkliche Toleranz zu installieren, wenn auch eine gewisse Entkrampfung registriert werden

könne. Ein neuer mächtiger Gegner sei der Religionsfreiheit außer in der Gestalt eines Staatsatheismus in einer nativistischen und nationalistischen Staatsvergötzung in der Dritten Welt entstanden.

Der Bischof der Altkatholiken in Deutschland, *Josef Brinkhues*, hat Johannes Paul II. aufgefordert, die schon 1974 von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegte Vereinbarung über die Gottesdienstgemeinschaft zwischen katholischer und altkatholischer Kirche endlich in Kraft zu setzen. Bischof Brinkhues äußerte seine Bitte in einem Memorandum, das er dem Papst während dessen Begegnung mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Mainz überreichte. In dem Memorandum betont Brinkhues die „tiefe ökumenische Enttäuschung“ der Altkatholiken über die zögernde Haltung Roms und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, daß sich der Papst selber der Vereinbarung von 1974 annehmen werde.

In einem Beitrag für die ungarische katholische Zeitschrift „Vigilia“ hat sich der Sekretär der ungarischen Bischofskonferenz, Bischof *Jozsef Cserhati* von Pecs, dafür ausgesprochen, die „mit den staatlichen Gesetzen umschriebenen Möglichkeiten“ für das kirchliche Wirken und das Glaubenszeugnis der Gläubigen stärker zu nutzen. Die Regierung gewähre zwar keine volle, sondern nur eine „relative Freiheit“, aber die Kirche selbst habe noch „bei weitem nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft“.

Unmittelbar nach seiner Ernennung zum neuen jugoslawischen Parteichef hat *Lazar Mojsov* eine Revision des Schulwesens in Jugoslawien angekündigt. Die Lehre des Marxismus müsse wieder verstärkt im Schulunterricht vertreten sein. Anders als bisher habe der Marxismus den „gesamten Erziehungs- und Lehrprozeß zu durchdringen“. Für nicht-marxistische Lehrer sei in Jugoslawien kein Platz.

Der erst vor Wochen nach 22jähriger Gefängnishaft entlassene 72jährige Bischof *Dominic Tang Yiming* SJ (Kanton) konnte zu einer ärztlichen Behandlung Anfang November nach Hongkong ausreisen. Bischof Tang Yiming, der seit seiner Freilassung immer erklärt hat, er bleibe dem Papst gegenüber loyal und schließe sich nicht der Patriotischen Vereinigung chinesischer Katholiken an, erklärte bei seiner Ankunft in Hongkong, daß er wieder nach Kanton zurückkehren wolle.

Einen Appell mit der Bitte um aktive Unterstützung des Wiederaufbaus in Simbabwe, besonders im Schul- und Erziehungswesen, hat Ministerpräsident *Robert Mugabe* an die katholische Kirche gerichtet. Er bat die Katholiken außerdem, sich intensiver für die Gewährung von Entwicklungshilfe einzusetzen. Mugabe betonte, daß gerade die Kirche eine besonders wichtige Aufgabe beim Aufbau eines neuen Erziehungs- und Gesundheitssystems zu erfüllen habe. Die katholische Kirche habe eine hervorragende Rolle bei der Befreiung des Landes gespielt.